

Verkündungsblatt 3|2011

Ausgabedatum 24.02.2011

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Bachelorstudiengang
Technical Education und Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen Seite 2

Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des
Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges Seite 4

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

C. Hochschulinformationen

Richtlinie der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH) zur Sicherung guter
wissenschaftlicher Praxis Seite 8

Die Änderung der Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Bachelorstudiengang Technical Education und Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen wurde von der Lenkungsgruppe der Studiendekane und Studiendekaninnen im Zentrum für Lehrerbildung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 27.01.2011 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung der Ordnung am 16.02.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Bachelorstudiengang Technical Education und Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Bezug: Nds. MaVO-Lehr vom 08.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 33/2007, ausgegeben am 15.11.2007)

§ 1 Allgemeines

(1) Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen müssen eine berufspraktische Tätigkeit nachweisen (§ 6, Abs. 7 Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 08.11.2007).

(2) Die berufspraktische Tätigkeit wird nachgewiesen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der für die zu studierende berufliche Fachrichtung als einschlägig bzw. förderlich gilt oder durch ein Praktikum von insgesamt 52 Wochen Dauer entsprechend den Bestimmungen der Anlage. Die anerkennenden Stellen legen fest, welche Ausbildungen als einschlägig bzw. förderlich gelten. Das Praktikum sollte in Betrieben und Einrichtungen durchgeführt werden, die nach Art und Ausstattung für die Berufsausbildung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung geeignet sind.

(3) Das Praktikum soll dem Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen in Bereichen der beruflichen Erstausbildung dienen, Einblicke in die betriebliche Berufs- und Ausbildungssituation von Schülerinnen und Schülern berufsbildender Schulen ermöglichen, sowie Kenntnisse der Aufgaben von Facharbeitern vermitteln.

(4) Es wird dringend empfohlen, bereits bis zum Beginn des Bachelorstudiums mindestens 8 Wochen Praktikum zu absolvieren. Für die Immatrikulation zum Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen sind insgesamt 52 Wochen Praktikum nachzuweisen.

§ 2 Anerkennung, Anrechnung

(1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung einer berufspraktischen Tätigkeit.

(2) Auf das Praktikum können anteilig angerechnet werden, wenn die nachgewiesenen Tätigkeiten mit denen in der Anlage aufgeführten gleichwertig sind

1. eine abgeschlossene oder nicht abgeschlossene für die jeweilige Fachrichtung nicht einschlägige Berufsausbildung,
2. eine sonstige berufliche Tätigkeit,
3. Tätigkeiten im Rahmen des Dienstes bei der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz, im Zivil- und Ersatzdienst oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
4. schulische Bildungsgänge, die nicht als abgeschlossene Berufsausbildung gelten, die auf eine Berufsausbildung angerechnet werden oder eine berufliche Qualifikation vermitteln, bis zu 26 Wochen

(3) Berufspraktische Tätigkeiten von weniger als jeweils vier Wochen Dauer (Vollzeit) werden grundsätzlich nicht anerkannt. Auslandpraktika, können angerechnet werden, soweit sie nach dieser Ordnung gleichwertig sind.

(4) Die Praktikumsdauer schließt auch den auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen zu gewährenden Erholungsurlaub ein. Fehlzeiten von mehr als 3 Tagen Dauer bezogen auf vierwöchige Teilpraktika müssen nachgeholt werden.

§ 3

Nachweise

(1) Eine Berufsausbildung wird durch das Prüfungszeugnis, bzw. den Gesellen-, Gehilfen- oder Facharbeiterbrief) nachgewiesen.

(2) Ein Praktikum ist durch eine Bescheinigung des Betriebes oder der Institution nachzuweisen. Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über

- die Art der Beschäftigung (Ausbildungsbereiche, Tätigkeiten),
- den Zeitraum, sowie die Dauer der einzelnen Beschäftigungsabschnitte,
- die wöchentliche Arbeitszeit (s. Formblatt).

(3) Jedes Praktikum ist zu dokumentieren. Für jedes Praktikum umfasst die Dokumentation höchstens zwei Seiten. Ein Formular für die Dokumentation ist dieser Ordnung als Anlage angefügt.

§ 4

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges wurde von der Lenkungsgruppe der Studiendekane und Studiendekaninnen im Zentrum für Lehrerbildung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 27.01.2011 beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 16.02.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang werden in den in Abs. 3 bis 13 genannten Fächern nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich ergibt aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten (Punkten) von höchstens drei Fächern aus der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Die Verfahrensnote für das Fach **Biologie** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 60%
- Biologie (ersatzweise Mathematik) = 40%

(4) Für das Fach **Darstellendes Spiel** ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung über den Zugang zum Fach „Darstellendes Spiel“ im 2-Fach-Bachelorstudiengang an der Leibniz Universität Hannover im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

(5) Die Verfahrensnote für das Fach **Deutsch** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Deutsch = 30%
- Englisch oder zweite Fremdsprache = 19%

(6) Die Verfahrensnote für das Fach **Englisch** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 90%
- Englisch = 10%

Zusätzlich sind englische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover für das Fach Englisch (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

(7) Die Verfahrensnote für das Fach **Geographie** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 52%
- Deutsch = 16%
- Mathematik = 16%
- Fremdsprache = 16%

(8) Die Verfahrensnote für das Fach **Geschichte** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 71%
- Geschichte = 20%
- Fremdsprache = 9%

(9) Die Verfahrensnote für das Fach **Philosophie** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Philosophie (oder Geschichte oder Politik) = 20%
- Deutsch = 20%
- Mathematik (alternativ Fremdsprache) = 9%

(10) Die Verfahrensnote für das Fach **Politik** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Politik/Gemeinschaftsk./Sozialk. = 30%
- Englisch = 19%

(11) Die Verfahrensnote für **Religionswissenschaft/Werte und Normen** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Deutsch = 17%
- Englisch = 17%
- Geschichte/Politik/Sozialkunde = 15%

(12) Die Verfahrensnote für **Spanisch** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Spanisch = 30%
- Notenbeste weitere Fremdsprache = 19%

Zusätzlich sind spanische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der spanischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Spanisch am Romanischen Seminar der Leibniz Universität Hannover für das Fach Spanisch (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

(13) Die Verfahrensnote für das Fach **Sport** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Sport = 30%
- Biologie oder andere Naturwiss. = 10%
- Politik/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde = 9%

Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Fächerkombinationsmöglichkeiten im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Studienziel: Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

	Biologie	Chemie	Darstellendes Spiel	Deutsch	Englisch	Evangelische Theologie	Geographie	Geschichte	Katholische Theologie	Mathematik	Musik	Philosophie	Physik*	Politik	Werte u. Normen (Religionswissenschaft)	Spanisch	Sport
Biologie		•		•	•					•	•		•			•	
Chemie	•			•	•					•	•		•			•	
Darstellendes Spiel				•	•						•		•			•	
Deutsch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Englisch	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Evangelische Theologie				•	•					•	•		•			•	
Geographie				•	•					•	•		•			•	
Geschichte				•	•					•	•		•			•	
Katholische Theologie				•	•					•	•		•			•	
Mathematik	•	•		•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•
Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•
Philosophie				•	•					•	•		•			•	
Physik*	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•
Politik				•	•					•	•		•			•	
Werte u. Normen (Religionswissenschaft)				•	•					•	•		•			•	
Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•
Sport				•	•					•	•		•			•	

* Bei einer Kombination des Faches Physik mit den Fächern: Darstellendes Spiel, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Philosophie, Politik, Sport, Werte und Normen muss eine Ausnahmegenehmigung zu der gewählten Fächerverbindung seitens des *Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), Keßlerstr. 52, 31134 Hildesheim (Tel.: 05121-1695-0, Fax: 05121-1695-296, E-Mail: info@nils.nibis.de)* vorliegen.

**Studienziel: Masterstudiengang Fachwissenschaft und/ oder
Übergang in den Beruf mit dem Bachelorabschluss**

	Biologie	Chemie	Darstellendes Spiel	Deutsch	Englisch	Evangelische Theologie	Geographie	Geschichte	Katholische Theologie	Mathematik	Musik	Philosophie	Physik	Politik	Religionswissenschaft	Spanisch	Sport
Biologie		•		•	•					•	•		•			•	
Chemie	•			•	•					•	•		•				
Darstellendes Spiel				•	•						•					•	
Deutsch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Englisch	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Evangelische Theologie				•	•			•		•	•	•		•	•	•	•
Geographie				•	•					•	•					•	
Geschichte				•	•	•			•	•	•	•		•	•	•	•
Katholische Theologie				•	•			•		•	•	•		•	•	•	•
Mathematik	•	•		•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•
Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•
Philosophie				•	•	•		•	•	•	•			•	•	•	•
Physik	•	•		•	•					•	•					•	
Politik				•	•	•		•	•	•	•	•			•	•	•
Religionswissenschaft				•	•	•		•	•	•	•	•		•		•	•
Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•
Sport				•	•	•		•	•	•	•	•		•	•	•	

Anmerkungen

- Der Übergang in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang ist in der Regel nur im Erst-Fach möglich. Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Einzelnen in der Zugangsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs geregelt.
- Der Übergang in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang in den Fächern Mathematik und Physik ist nur ohne größere Zeitverluste möglich, wenn die Fächer in dieser Kombination im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert wurden. Die Zulassungsvoraussetzungen werden im Einzelnen in der jeweiligen Zugangsordnung geregelt.
- Die Fächerkombination evangelische Theologie und katholische Theologie ist nur bei Vorlage einer Genehmigung durch die Leitung des Instituts für Theologie und Religionswissenschaft der Leibniz Universität Hannover möglich.

Hochschulinformationen

Das Präsidium der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH) hat am 22.02.2011 die nachstehende Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen. Der Senat der NTH hat der Richtlinie am 28.01.2011 zugestimmt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Mitgliedsuniversitäten in Kraft.

Richtlinie der Niedersächsischen Technischen Hochschule zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Für die wissenschaftliche Arbeit an der Niedersächsischen Technischen Hochschule sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern und Angehörigen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Sie umfassen:

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängen zu wahren und
- die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

§ 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

In Forschungsbereichen, in denen mehrere Personen an der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zusammenwirken, trägt die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgruppe (bzw. Forschergruppe) die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovierende und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist.

§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.

§ 5 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

§ 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalte stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

1. Erstellen und Verwenden falscher Angaben
 - durch Erfinden von Daten,
 - durch Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zulegen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen,
 - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder einer Veröffentlichung (einschl. Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen, Kooperationen etc.).

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Interpretationen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansatze durch

- die unbefugte Verwertung unter Anmaung der Autorenschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansatzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaung wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft oder unbegründete Annahme von wissenschaftlicher Mitautorenschaft,
- die unbefugte Veröfentlichung und das unbefugte Zuganglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Interpretation, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröfentlich ist,
- durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer Person ohne deren Einverstandnis.

3. Beseitigung von Primardaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsatze wissenschaftlicher Arbeit verstoen wird.

4. Beeintrachtung der Forschungstatigkeit anderer, zum Beispiel durch die Sabotage von Forschungstatigkeit (einschl. des Beschadigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geraten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchföhrung eines Forschungsvorhabens benötigt).

§ 8 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Niedersachsische Technische Hochschule wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in ihren Mitgliedshochschulen nachgehen.

Es gelten die rechtlichen Regelungen zur Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Mitgliedshochschule, an der der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten aufgetreten ist; insbesondere richten sich Zustandigkeit, Verfahren, Beweislastregelungen, Fristen föur Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts, die Regeln zur Anhörung der Beteiligten oder Betroffenen, zur Wahrung der Vertraulichkeiten, zum Ausschluss von Befangenheit, die Sanktionen in Abhangigkeit vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens sowie die Zustandigkeit föur die Festlegung der Sanktionen nach den Regelungen zur Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens der betroffenen Mitgliedshochschule.

Sollte der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen eines gemeinsamen Projektes, an gemeinsamen Instituten oder Einrichtungen der Niedersachsisch Technischen Hochschule auftreten und dieses wissenschaftliche Fehlverhalten nicht eindeutig ausschlielich Mitarbeitern/Wissenschaftlern einer Mitgliedshochschule zugeordnet werden können, gelten die Regelungen zur Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Mitgliedshochschule, welche zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung bzw. zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten den Vorsitz in der Niedersachsischen Technischen Hochschule hat. Diese Zustandigkeit bleibt auch über einen Sitzwechsel hinaus erhalten.

§ 9 Ombudspersonen

Die Ombudspersonen der Mitgliedsuniversitaten stehen in Fallen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweiligen Hochschule als Ansprechpartner zur Verfüöung (§ 14 Grundordnung der Niedersachsischen Technischen Hochschule).